

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Oisin II)**

(2001/C 96 E/32)

KOM(2000) 828 endg. — 2000/0340(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c),

gestützt auf den Vorschlag der Kommission vom ... 2000,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union verfolgt diese das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit entwickelt.

(2) Der Europäische Rat von Tampere forderte in seinen Schlussfolgerungen eine intensivere Zusammenarbeit der für die Kriminalitätsbekämpfung zuständigen Behörden.

(3) Das Programm Oisin, das durch die Gemeinsame Maßnahme 97/12/JI vom 20. Dezember 1996<sup>(1)</sup> aufgestellt wurde, hat zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten beigetragen.

(4) Die in der oben genannten Gemeinsamen Maßnahme ausdrücklich vorgesehene Verlängerung dieses Programms wird eine weitere Verbesserung dieser Zusammenarbeit ermöglichen.

(5) Es gilt, die Kontinuität der im Rahmen des Programms Oisin geförderten Maßnahmen zu gewährleisten; daher sollte das Programm um zwei Jahre verlängert werden.

(6) Das Programm Oisin muss den beitragswilligen Ländern noch weiter zugänglich gemacht werden, indem ihre Beteiligung an den im Rahmen des Programms geförderten Projekten erleichtert wird.

(7) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(2)</sup> sollten die zur Durchführung des vor-

liegenden Beschlusses erforderlichen Maßnahmen (Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 4 zweiter Gedankenstrich) nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden.

(8) Da die für die Durchführung des vorliegenden Beschlusses erforderlichen Maßnahmen (Artikel 3 Absatz 4 erster Gedankenstrich und Artikel 6 Absatz 3 erster Gedankenstrich) Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 sind, sollten diese Maßnahmen nach dem Beratungsverfahren des Artikels 4 des letztgenannten Beschlusses erlassen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Festlegung des Programms**

(1) Mit dieser Entscheidung wird die zweite Phase des Kooperationsprogramms Oisin festgelegt, das durch die Gemeinsame Maßnahme 97/12/JI vom 20. Dezember 1996 aufgestellt wurde.

(2) Das Programm wird vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2002 weitergeführt und kann erneut verlängert werden.

*Artikel 2*

**Programmziele**

(1) Das Programm dient dem allgemeinen Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten. In diesem Rahmen soll es die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten fördern und diesen Behörden einen besseren Einblick in die Arbeitsmethoden und Sachzwänge der entsprechenden Behörden in anderen Mitgliedstaaten vermitteln.

(2) An den Projekten können Verantwortliche aus beitragswilligen Ländern teilnehmen, um sich mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union vertraut zu machen und auf den Beitritt vorzubereiten. Ebenso können sich Verantwortliche aus sonstigen Drittländern beteiligen, sofern dies den Zielen der Projekte dient.

<sup>(1)</sup> ABl. L 7 vom 10.1.1997, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

**Artikel 3****Zugang zum Programm**

(1) Im Rahmen des Programms werden von den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten vorgelegte Projekte, die zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele beitragen, kofinanziert.

(2) Für die Zwecke dieser Entscheidung gelten als „Strafverfolgungsbehörden“ alle öffentlichen Stellen in den Mitgliedstaaten, die nach innerstaatlichem Recht für die Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Straftaten zuständig sind.

(3) Für eine Kofinanzierung kommen ausschließlich Projekte in Frage, an denen mindestens drei Mitgliedstaaten oder zwei Mitgliedstaaten und ein beitragswilliges Land beteiligt sind und die zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele beitragen.

(4) Im Rahmen des Programms können außerdem folgende Maßnahmen finanziert werden:

- spezielle Maßnahmen, die in Bezug auf die Programmschwerpunkte oder für die Zusammenarbeit mit den beitragswilligen Ländern von besonderem Interesse sind;
- ergänzende Maßnahmen wie Seminare, Sachverständigen Sitzungen oder sonstige Aktivitäten zur Verbreitung im Rahmen des Programms erhaltener Informationen.

**Artikel 4****Programmmaßnahmen**

Das Programm umfasst folgende Kategorien von Maßnahmen:

- Aus- und Fortbildung;
- Austausch und Praktika;
- Studien und Forschungsarbeiten;
- Begegnungen und Seminare;
- Verbreitung im Rahmen des Programms erzielter Ergebnisse.

**Artikel 5****Programmfinanzierung**

(1) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

(2) Die Kofinanzierung eines Projekts im Rahmen des Programms schließt jegliche sonstige Finanzierung durch ein anderes aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften finanziertes Programm aus.

(3) Auf der Grundlage der Finanzierungsbeschlüsse werden Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Kommission und den Projektträgern geschlossen. Die Beschlüsse und Vereinbarungen sehen eine Finanzkontrolle durch die Kommission sowie Prüfungen durch den Rechnungshof vor.

(4) Die Förderung aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften darf 70 % der Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigen.

(5) Allerdings können die speziellen und die ergänzenden Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 4 zu 100 % finanziert werden, sofern bei keiner der beiden Kategorien 10 % der jährlichen Mittelausstattung des Programms überschritten werden.

**Artikel 6****Programmdurchführung**

(1) Die Kommission ist für die Verwaltung und Durchführung des Programms in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten verantwortlich.

(2) Das Programm wird von der Kommission im Einklang mit der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften verwaltet.

(3) Zur Durchführung des Programms:

- arbeitet die Kommission ein jährliches Arbeitsprogramm mit Einzelzielen, Schwerpunktthemen und gegebenenfalls einer Liste spezieller und ergänzender Maßnahmen aus;
- bewertet die Kommission die von den Projektträgern nach Artikel 3 vorgelegten Vorhaben und trifft eine Auswahl.

(4) Die Kommission unterbreitet dem Ausschuss nach Artikel 7 die Entwürfe der zur Durchführung des Programms zu treffenden Maßnahmen. Die von den Projektträgern vorgelegten Vorhaben und die ergänzenden Maßnahmen werden im Beratungsverfahren nach Artikel 8 geprüft. Das jährliche Arbeitsprogramm und die speziellen Maßnahmen werden im Verwaltungsverfahren nach Artikel 9 geprüft.

(5) Die Kommission legt bei der Bewertung und Auswahl der von den Projektträgern vorgelegten Vorhaben folgende Kriterien zugrunde:

- Übereinstimmung mit den Zielen des Programms;
- europäische Ausrichtung und Beteiligung beitragswilliger Länder;
- Vereinbarkeit mit den Arbeiten, die gemäß den politischen Prioritäten der Europäischen Union im Bereich der Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden eingeleitet wurden oder geplant sind;

- Ergänzung abgeschlossener, derzeit durchgeführter oder geplanter Kooperationsprojekte;
- Fähigkeit des Projektträgers zur Durchführung des Projekts;
- Qualität des Projekts (Konzeption, Durchführung, Präsentation und erwartete Ergebnisse);
- im Rahmen des Programms beantragter Förderbetrag im Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen;
- Auswirkungen der erwarteten Ergebnisse auf die Programmziele.

#### Artikel 7

##### Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt (Oisin-Ausschuss), der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Der Ausschuss gibt sich nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 1 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates auf Vorschlag seines Vorsitzenden eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Kommission kann zu Informationstreffen, die nach den Ausschusssitzungen stattfinden, Vertreter der beitragswilligen Länder einladen.

#### Artikel 8

##### Beratungsverfahren

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.

#### Artikel 9

##### Verwaltungsverfahren

- (1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.
- (2) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

#### Artikel 10

##### Bewertung

- (1) Die Kommission nimmt jährlich eine Bewertung der Maßnahmen zur Durchführung des Programms im vergangenen Jahr vor.
- (2) Sie erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Durchführung des Programms. Der erste Bericht ist vor dem 31. Juli 2002 zu übermitteln.

#### Artikel 11

##### Inkrafttreten

Diese Entscheidung tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---